

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Durchsuchung gegen extrem rechtes Handelsnetzwerk im Eichsfeld

Laut dem Göttinger Tageblatt wurde bei Razzien gegen ein extrem rechtes Handelsnetzwerk unter anderem eine Lagerhalle in Holungen (Landkreis Eichsfeld) durchsucht. Es gibt mehrere Hinweise, dass diese schon seit Jahren Treffpunkt der Eichsfelder Neonazi-Szene war. Bei den Razzien sollen unter anderem zahlreiche extrem rechte Szeneartikel, Dopingpräparate, Sprengkörper, Schlagringe und eine Schreckschusspistole beschlagnahmt worden sein. Ermittelt wird gegen einen Hauptbeschuldigten und fünf weitere Beschuldigte. Gegen den Hauptbeschuldigten wurde ein Haftbefehl erlassen, der aber unter Auflagen außer Vollzug gesetzt wurde. Der Hauptbeschuldigte soll in der Neonazi-Band „Oidoxie“ gespielt haben und zeitweise die Neonazi-Band „Amok“ als Bassist unterstützt haben. Außerdem soll er Verbindungen in das Umfeld einer Führungsfigur der Neonaziszene im thüringischen Fretterode und in internationale „Blood & Honour“/„Combat 18“-Netzwerke haben. Im Jahr 2015 soll er versucht haben, Waffengeschäfte mit Kasseler Neonazis aus dem Rockermilieu einzugehen, die nach Veröffentlichungen der Autonomen Antifa Freiburg scheiterten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2271** vom 8. April 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juni 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen der Zentralen Kriminalpolizeiinspektion der Polizeidirektion Göttingen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Göttingen. Es werden grundsätzlich keine Auskünfte über Maßnahmen und Erkenntnisse von Behörden, die nicht zum Verantwortungsbereich der Landesregierung gehören, erteilt. Dies schließt Ermittlungsverfahren und Sachverhalte, die nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen, ein.

Zudem wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 des Thüringer Datenschutzgesetzes) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13).

1. Seit wann hatte die Landesregierung Kenntnis über das genannte Handelsnetzwerk und seit wann wusste sie von den Maßnahmen gegen den Hauptbeschuldigten?

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Hauptbeschuldigten und seine Verbindungen in die lokale und internationale extrem rechte Szene, insbesondere zu der Führungsfigur der Neonazi-szene im thüringischen Fretterode, in „Blood & Honour“/„Combat 18“-Netzwerke und die Kasseler Neo-nazi-Szene?
3. Welchen extrem rechten Bands, Gruppen, Vereinen und Organisationen wurde oder wird der Hauptbe-schuldigte nach Erkenntnissen der Landesregierung zugerechnet?
4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen des Hauptbeschuldigten zu Rocker-strukturen und zur organisierten Kriminalität?
5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die weiteren fünf Beschuldigten und ihre Verbindun-gen in die extrem rechte Szene sowie in die organisierte Kriminalität?
6. Waren oder sind die Beschuldigten im Besitz eines Waffenscheins?
7. Welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen, in welcher Weise die Beschuldigten bereits im Zusammenhang mit Straftaten, insbesondere der politisch motivierten Kriminalität -rechts- oder ext-rem rechten Gewaltdelikten, aufgefallen sind?
8. Was wurde konkret bei der Durchsuchung in der Lagerhalle in Holungen beschlagnahmt (bitte auflis-ten nach Anzahl/Menge und Art, zum Beispiel NS-Devotionalien, Abzeichen verbotener Organisationen, Sprengkörper, Waffen et cetera)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 8:

Die Ermittlungen der Polizeidirektion Göttingen unter Leitung der Staatsanwaltschaft Göttingen dauern an. Bei der Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen am 5. Februar 2026 leistete die Polizei Amts- und Vollzugshilfe. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

9. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis über die Nutzung der durchsuchten Halle durch Neonazis und warum wurde diese in den Antworten auf meine Kleinen Anfragen in der Drucksache 8/682 oder in der Drucksache 8/1235 nicht genannt?

Antwort:

Die Immobilie ist seit dem Jahr 2019 bekannt. Eine Erwähnung in den Antworten auf die Kleinen Anfra-gen 8/319 in Drucksache 8/682 und 8/373 in Drucksache 8/1235 unterblieb, weil zu den Zeitpunkten der Beantwortung nicht alle Voraussetzungen für die Veröffentlichung als rechtsextremistisch genutzte Im-mobilie vorlagen.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Halle in Bezug auf die Art der Nutzung, die Eigentümer, Mieter, Nutzungsgruppe, Platzkapazität, Größe und Nutzungshäufigkeit vor?

Antwort:

Es handelt sich um eine Gewerbeimmobilie. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

11. Seit wann wird die Halle nach Kenntnis der Landesregierung von der Neonazi-Szene genutzt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 9 verwiesen.

12. Welche Aktivitäten und Veranstaltungen (Treffen, Vorträge, Konzerte, Liederabende und so weiter) wur-den nach Kenntnis der Landesregierung in der Halle durchgeführt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Art der Aktivität, verantwortliche Gruppierungen/Per-sonen und teilnehmende Gruppierungen)?

Antwort:

Es ist von einer fortlaufenden Nutzung der Halle durch die rechtsextremistische Szene auszugehen. Wei-tere Informationen im Sinne der Fragestellung können unter Verweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht erfolgen.

13. An welchen Aktivitäten und Veranstaltungen (Treffen, Vorträge, Konzerte, Liederabende und so weiter) hat der Hauptbeschuldigte teilgenommen beziehungsweise welche wurden von ihm organisiert (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Art der Aktivität, verantwortliche Gruppierungen/Personen und teilnehmende Gruppierungen)?
14. Bestehen Indizien dafür, dass „Combat 18“ im Zusammenhang mit dem Handelsnetzwerk beziehungsweise der Holunger Lagerhalle trotz des Verbots fortgeführt wurde?

Antwort zu den Fragen 13 und 14:
Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Maier
Minister